



## Statuten vom 30. September 2015

Die Formulierungen in diesen Statuten verstehen sich geschlechtsneutral.

### Allgemeines

- § 1 Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutz Liestal“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit dem Zweck, das Verständnis für die Vögel und die Natur zu wecken und ihren Schutz zu fördern.
- § 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Liestal.
- § 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 4 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 5 Die hauptsächlichen Aufgaben des Vereins sind:
- Die Schaffung, Pflege und Aufwertung von Lebensräumen für einheimische Tiere und Pflanzen
  - Die Schaffung von Nistgelegenheiten
  - Die Vermittlung der Vogel- und Naturschutzbestrebungen bei der Jugend
  - Die Pflege der Natur- und Vogelkunde durch Vorträge, Exkursionen sowie persönliche und schriftliche Aufklärung der Mitglieder und weiterer Bevölkerungskreise
  - Die Wahrung der Interessen von Natur- und Vogelschutz beim Erlass gesetzlicher Bestimmungen und die Teilnahme an relevanten Mitwirkungsverfahren
  - Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
  - Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
  - Die Förderung der Reservatsbestrebungen und die Mitarbeit in übergeordneten und zielverwandten Organisationen
- § 6 Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV und beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.
- § 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### Mitglieder, Beiträge

- § 8 Mitglied können alle Einzelpersonen sowie juristische Personen werden (für Jugendliche ist die elterliche Zustimmung erforderlich). Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.
- § 9 Der Austritt kann jeweils auf Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- § 10 Mitglieder, die ihre Vereinspflichten nicht erfüllen oder das Ansehen des Vereins bewusst schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- § 11 Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches oder den Ausschluss durch den Vorstand kann innert 10 Tagen an den Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekurriert werden.
- § 12 Mitglieder, welche besondere Leistungen im Sinne des Vereins vollbringen, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 13 Die Mitglieder entrichten alljährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Mitgliederversammlung**

- § 14 Der Vorstand beruft alljährlich bis Ende März eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur MV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- § 15 Eventuelle Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Abstimmungen können nur zu gemeldeten Anträgen und traktandierten Geschäften erfolgen.
- § 16 Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.
- § 17 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Genehmigung von Ausgaben höher als Fr. 2'000.--
  - Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
  - Beitritt zu, bzw. Austritt aus anderen Organisationen
  - Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- § 18 Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Anträge dazu sind vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- § 19 Die Mitgliederversammlung wählt als Rechnungsrevisoren jeweils auf die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder; eines davon amtet als Ersatz. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- § 20 Mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder können durch schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

## **Vorstand**

- § 21 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- § 22 Der Vorstand leitet den Verein. Er hat alle Befugnisse, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem besonderen Organ zugewiesen sind.
- § 23 Grundsätzlich sind sämtliche vorhersehbaren Aufwände des Vereins im Rahmen des Jahresbudgets durch den Vorstand zu budgetieren. Ausgaben höher als Fr. 2'000.-- pro Geschäft sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- § 24 Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsident/in oder die Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **Auflösung des Vereins**

- § 25 Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 30. September 2015